

Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck über die öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ nach § 35 Abs. 6 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahlbeck hat in ihrer Sitzung am 18.03.2021 den Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ der Gemeinde Ahlbeck mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die örtliche Lage der Außenbereichssatzung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und ist durch einen Kreis gekennzeichnet.

Die Entwürfe der Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 und der Begründung liegen in der Zeit vom

07.06.2021 bis 09.07.2021

in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13 zu folgenden Dienstzeiten

- montags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
- dienstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
- mittwochs von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
- donnerstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
- freitags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung Nr. 1/2020 „Gegensee Süd“ gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter <http://www.amt-am-stettiner-haff.de/buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligungen/> eingesehen werden. Hier können auch die Unterlagen – Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung – während der Auslegungsfrist in der Zeit vom 07.06.2021 bis 09.07.2021 eingesehen werden.

Ahlbeck, den 04.05.2021



Schnellhammer
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck über die öffentliche Auslegung der Einbeziehungssatzung „Der schwarze Grund“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahlbeck hat in ihrer Sitzung am 18.03.2021 den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Der schwarze Grund“ der Gemeinde Ahlbeck mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Entwürfe der Einbeziehungssatzung „Der schwarze Grund“ und die Begründung hierzu liegen in der Zeit vom

07.06.2021 bis 09.07.2021

in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13 zu folgenden Dienstzeiten

- montags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
- dienstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
- mittwochs von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
- donnerstags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
- freitags von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Einbeziehungssatzung „Der schwarze Grund“ schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung „Der schwarze Grund“ gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter <http://www.amt-am-stettiner-haff.de/buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligungen/> eingesehen werden. Hier können auch die Unterlagen – Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung – während der Auslegungsfrist in der Zeit vom 07.06.2021 bis 09.07.2021 eingesehen werden.

Ahlbeck, den 04.05.2021



Schnellhammer
Bürgermeister

